

Finanzielle Auswirkungen?

	Ja	X	Nein
--	----	---	------

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR	Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR	jährliche Folgekosten / -lasten EUR	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
20	20	X	Nein	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Auslöser für die Notwendigkeit zur Änderung der Hauptsatzung ist die Übergang der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Weißbach von der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Crispenhofen-Weißbach auf die Gemeinde Weißbach zum 01.09.2024.

Beim pädagogischen Personal von Kitas und Kindergärten ist die Fluktuation in der Regel sehr hoch. Zugleich ist es sehr schwer, freiwerdende Stellen wieder zu besetzen, da es leider weit weniger Erzieher/innen gibt als freie Stellen. Wenn man eine interessante Bewerbung bekommt, muss man deshalb sehr schnell reagieren, also zügig ein Vorstellungsgespräch mit dem/der Stellenbewerber/in terminieren und gegebenenfalls auch rasch eine Zusage erteilen. Wie eine Umfrage des Verbandshauptamts bei den anderen Gemeinden im Hohenlohekreis gezeigt hat (→ siehe Anlage 2), ist es wegen der gebotenen Eile allgemein üblich, dass der Gemeinderat bei Kindertagesstätten nur noch über die Besetzung von Leitungsfunktionen entscheidet, während die Entscheidung über die Einstellung des sonstigen Personals bis einschließlich zur Entgeltgruppe S8a TVöD-SuE auf den Bürgermeister übertragen ist.

Leider mangelt es auch in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Weißbach an notwendigem pädagogischen Personal. Besonders schlimm ist die Situation im Kindergarten Weißbach; dort dürfen derzeit wegen zu wenig Fachpersonal nicht einmal mehr alle Kindergartenplätze belegt werden. Zwar schreibt die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Crispenhofen-Weißbach laufend Stellen aus, doch zumeist ohne Erfolg. Deshalb beginnt nun auch schon die Gemeinde Weißbach für die Zeit nach dem 01.09.2024 mit der Stellenakquise.

Mit der in der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage abgedruckten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um schnell reagieren zu können, wenn Bewerbungen eingehen werden.

Konkret ist vorgesehen, § 11 Abs. 2 Ziffer 2.3 der Hauptsatzung so zu ändern, dass der Bürgermeister nicht mehr nur wie bisher für die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 TVöD, von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen zuständig ist, sondern ebenso auch für Beschäf-

tigte der Entgeltgruppen S 2 bis S 8a TVöD-SuE. In diese Entgeltgruppen fallen alle pädagogischen Fach- und Hilfskräfte, nicht aber die jeweiligen Leitungen der Kindertageseinrichtungen.